

Betriebsfeiern – steuerlich betrachtet

Im Dezember und Januar stehen in vielen Unternehmen Weihnachtsfeiern oder Neujahrspartys an. Längst bestehen die Feiern nicht mehr nur aus einem gemeinsamen Abendessen im Kreise von Beschäftigten oder Kunden, sondern sind oft zu aufwendigeren Events mit Showprogramm geworden.

833,2

Milliarden Euro Steuern wurden im Jahr 2021 in Deutschland eingenommen, ein Anstieg um 93,5 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Was bei Betriebsfeiern häufig in den Hintergrund tritt, sind die steuerlichen Vorschriften und der bürokratische Aufwand, der mit jedem Event einhergeht.

Entscheidend ist zunächst die Art der Veranstaltung: Mitarbeiterfeier oder Kundenevent. Die steuerliche Einstufung variiert zwischen den Veranstaltungstypen stark. Damit nicht genug, bestehen auch zwischen den verschiedenen Steuerarten Unterschiede, namentlich bei der Lohn- und Umsatzsteuer. Angezeigt ist deshalb eine recht kleinteilige steuerliche Prüfung jeder einzelnen Veranstaltung.

Lohnsteuer

Bei der betrieblichen Weihnachtsfeier besteht der Teilnehmerkreis meist aus eigenen Mitarbeitern und gegebenenfalls deren Begleitpersonen. In der Regel handelt es sich daher bei einer Weihnachtsfeier um eine Betriebsveranstaltung im einkommensteuerlichen Sinne, für die folgende Steuerregelungen gelten:

Für lohnsteuerliche Zwecke steht jedem Mitarbeiter ein Freibetrag von 110 Euro brutto für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr zu. Betragen die Kosten der Veranstaltung mehr als 110 Euro pro Mitarbeiter, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnversteuerung. Kosten für Begleitpersonen werden dabei dem entsprechenden Mitarbeiter zugerechnet.

Umsatzsteuer

Auch für umsatzsteuerliche Zwecke gilt die Grenze von 110 Euro. Allerdings handelt es sich hier nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Betragen die Kosten pro teilnehmendem Mitarbeiter mehr als 110 Euro, steht nach Auffassung der Finanzverwaltung die private Veranlassung der Feier im Vordergrund – und der Vorsteuerabzug ist für die Gesamtkosten der Veranstaltung ausgeschlossen. Abhängig von der Anzahl der Begleitpersonen pro Mitarbeiter kann

somit ein und dieselbe Veranstaltung lohnsteuerlich und umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln sein.

Kalkulation pro Mitarbeiter

Zudem ergeben sich bei der Prüfung der steuergünstigsten Behandlung teilweise gegensätzliche Resultate in der Lohn- und Umsatzsteuer. Die Steuerarten können angesichts ihrer Wechselwirkungen jedoch nicht komplett isoliert betrachtet werden.

Zu den aufwendigen Berechnungen der Kosten pro Mitarbeiter kommen detaillierte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Meldefristen hinzu. Daher empfiehlt sich, schon während der Planungsphase einer Betriebsveranstaltung eine Kostenaufstellung zu führen und diese mit einer Teilnehmerliste rechtzeitig in die Lohnabrechnung zu geben.



i

Gut zu wissen

- Steuerliche Pflichten können Betriebsfeiern teuer machen
- Der bürokratische Aufwand ist nicht zu unterschätzen

Sarah Roßmann
Steuerberaterin Menold Bezler
BVMW-Mitglied

www.menoldbezler.de

